

**Anlage 3 zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen
Besondere Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen an Unternehmen zur
Beseitigung der Hochwasserschäden aus Juli 2021 zu Nr. 3.5.2 Satz 2 (BNBest-
Wiederaufbau Unternehmen)**

Die BNBest-Wiederaufbau Unternehmen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Förderbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Förderung

Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Nummer 3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Nummer 4 Nachweis der Verwendung

Nummer 5 Prüfung der Verwendung

Nummer 6 Erstattung der Förderung, Verzinsung

Nummer 7 Publizität

1 Anforderung und Verwendung der Förderung

1.1 Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Förderbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben wie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.

1.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf der Grundlage des Förderbescheides.

1.4 Der Förderbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.

1.5 Ansprüche aus dem Förderbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag angegebenen Ausgaben für Reparaturen und Gutachten so ermäßigt sich die Förderung. Die Förderung ermäßigt sich auch, wenn sich die Begutachtung der Wertminderungen und Einkommenseinbußen ändert. Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet. Sie werden nur dann auf die Förderung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.

3 Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der NRW.BANK Mitteilung zu erstatten, wenn

- a) sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Leistungen (insbesondere auch Zuwendungen) für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,
- b) sich sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist,
- d) ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder
- e) der eigene Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wird.

4 Nachweis der Verwendung

- 4.1 Die Verwendung der Förderung ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen. Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste.
- 4.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen i. S. d. Nr. 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben für Reparaturen und Gutachten enthalten. Dem Nachweis über die Reparaturkosten und die Kosten für die Gutachten ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nr. 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 4.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck.
- 4.5 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 5.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738) entspricht.

Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.

5 Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die NRW.BANK und die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen
- 5.3 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Förderung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

6 Erstattung der Förderung, Verzinsung

- 6.1 Die Förderung ist zu erstatten, soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 6.2 Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Begutachtung der Wertminderungen oder Einkommenseinbußen eingetreten ist.
- 6.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6.4 Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

7 Publizität

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.